



## Merkblatt Hühnerhaltung (auch für Hobbyhaltung)

**Diese Informationen wurden in Zusammenarbeit mit Dr. med. vet. Heike Huber  
Am Laich 2, 86669 Königsmoos erstellt.**

(Stand: April 2022)



1. Besonderheiten Hühnerhaltung
2. Anzeige der Tierhaltung beim Veterinäramt
3. Betriebsregistrierung beim Amt für Landwirtschaft
4. Anzeige bei der Bayerischen Tierseuchenkasse
5. Bestandsregister
6. Arzneimittelaufzeichnungen
7. Impfungen
8. Anleitung für die Trinkwasserimpfung
9. Adressen

## **1. Besonderheiten Hühnerhaltung**

Hühner sollten immer in der Gruppe gehalten werden und einen ausreichenden Auslauf zur Verfügung haben.

Für eine tiergerechte Haltung sollte die Stallfläche mindestens 2,5 m<sup>2</sup> betragen und der Stall eine Mindesthöhe von 2 m haben, wünschenswert und tiergerechter ist ein Besatz von 2 Tieren pro einem m<sup>2</sup> Stallfläche, wobei diese Werte immer auch von der Rasse, also der Größe der Tiere, abhängig sind.

Legenester und Sitzstangen müssen den Tieren zur Verfügung gestellt werden, wobei jede Henne etwa 30 cm Platz beansprucht und alle Tiere die Möglichkeit haben müssen, gleichzeitig auf den Stangen zu ruhen. Einzelnester müssen eine Größe von 35 x 35 cm haben, wobei sich maximal 7 Legehennen ein Nest teilen dürfen. Der Stall muss eine ausreichende Ventilation besitzen, Schutz vor Hitze, Kälte und Feuchtigkeit bieten, keine Zugluft und zu hohe Ammoniak-Konzentration.

Zugang zu frischem Wasser und ausreichend Futter sind selbstverständlich. Als Einstreu für einen Hühnerstall eignen sich Stroh (gehäckselt), Heu oder Hobelspäne, Legenester sollten mit Stroh oder Heu eingestreut werden.

Geeignete Tränke- und Futterspender, dabei ist auf Sauberkeit zu achten, Futtermittel sind vor Schädigern geschützt aufzubewahren. Aufbewahrung maximal 30 Tage, Vitamine und andere Elemente gehen verloren bei zu langer Lagerung, Futter und Futtermenge an Lebensphasen und Nutzung der Tiere anpassen. Fester regelmäßiger Fütterungsrhythmus (morgens/nachmittags). Circa 250 ml frisches Trinkwasser pro Huhn und Tag (abhängig von der Rasse und der Außentemperatur) und circa 120 g Futter pro Huhn und Tag, abhängig von der Rasse und vom Auslauf.

Sowohl der Auslauf als auch der Stall müssen ausreichend gesichert sein. Die Umzäunung für einen Hühnerauslauf sollte je nach Hühnerrasse 180 bis 200 cm hoch sein. Günstig ist es, den Zaun ca. 20 cm in den Boden zu führen, damit kein Fuchs diesen untergraben kann. Gegebenenfalls ist ein Schutz vor Raubvögeln (Habicht) mit Netzen oder Draht von oben anzubringen. Der Auslauf sollte ausreichend Strauchwerk bieten.

**Augen:** Künstliches Licht muss mit Vorschaltgeräten „flackerfrei“ gemacht werden bzw. es sollten gleich flackerfreie Leuchtmittel eingesetzt werden (Erhöhung der Hertzfrequenz auf über 160 Hz), da Hühner bei herkömmlichen Leuchtstoffröhren oder normalen Lampen das Flackern sehen können („Discoeffekt“).

**Verhalten:** Hühner scharren und picken, sie pflegen ihr Gefieder beim Staub-/Sandbaden. Stellen Sie Ihren Hühnern daher ausreichend Platz zum Scharren und ein Sandbad zur Verfügung.

*(Allgemeine Haltungsbedingungen: § 2 des Tierschutzgesetzes, §§ 3 und 4 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung)*

## **2. Anzeige der Tierhaltung beim Veterinäramt**

Jegliche Nutztierhaltung muss gemäß § 26 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung spätestens mit Aufnahme der Tierhaltung bei der zuständigen Behörde, dem Veterinäramt, registriert werden.

Diese Meldung erfolgt unter Angabe von:

- 🐔 Name, Adresse und Betriebsnummer (sofern vorhanden)
- 🐔 Tierart und Anzahl der gehaltenen Tiere sowie
- 🐔 der Nutzungsart und dem Standort der Tiere.

[https://www.lra-gap.de/media/files/lra\\_vet\\_gefluegel/Bestandsregister-Legehennen\\_Vorlage.pdf](https://www.lra-gap.de/media/files/lra_vet_gefluegel/Bestandsregister-Legehennen_Vorlage.pdf)

## **3. Betriebsregistrierung beim Amt für Landwirtschaft**

Jeder Züchter und Halter von Geflügel ist verpflichtet für seine Zucht eine Betriebsnummer (Registriernummer nach der § 26 Viehverkehrsordnung) zu beantragen. Zuständig sind in Bayern die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Über folgende Internetseite kann die Beantragung vorgenommen werden:

<https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/404088099496>

Und unter folgendem Link kann die zuständige Stelle für die Beantragung ermittelt werden:

<https://www.stmelf.bayern.de/aemter>

Was bedeuten die 12 Ziffern der Betriebsnummer:

Die 12-stellige Betriebsnummer ist nach dem statistischen Gemeindegchlüssel aufgebaut:

2 Stellen Bundesland, 1 Stelle Regierungsbezirk, 2 Stellen Landkreis, 3 Stellen Gemeinde, 4 Stellen laufende Nummer. Optional kann zusätzlich der Länderschlüssel für Deutschland (276) vorangestellt werden.

Beispiel:

276	09	779	148	9876
Deutschland	Bayern	Regierungsbezirk und Landkreis	Gemeinde	laufende Nummer

## **4. Anzeige bei der Bayerischen Tierseuchenkasse**

Die Haltung von Geflügel muss bei der bayerischen Tierseuchenkasse angezeigt werden, da Geflügel meldepflichtig und beitragspflichtig ist. Beiträge werden erhoben für jede Henne und jeden Hahn (auch Küken) in Höhe von 0,03 €. An die bayerische Tierseuchenkasse ist seit 2022 ein Mindestbeitrag in Höhe von 9,00 € jährlich zu bezahlen. Der Mindestbeitrag wird nur erhoben, wenn die Tierseuchenbeiträge 2022 für einen Tierbestand insgesamt unter 9,00 € liegen.

<https://www.btsk.de/>

*(Meldepflicht - § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung)*

## **5. Bestandsregister**

Gemäß § 2 der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Halter von Geflügel Aufzeichnungen zu führen. Folgende Angaben sind vorgeschrieben:

- 🐔 Angaben zum eigenen Betrieb
- 🐔 Datum von Zu- oder Abgang
- 🐔 die jeweilige Geflügelart
- 🐔 Die Zu- oder Abgangsart; z.B. Zugang (Kauf/ Schenkung), Abgang (Verkauf/ Verschenkung)
  - wenn mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden ist auch die Anzahl der verendeten Tiere pro Tag aufzuschreiben
- 🐔 Name und Anschrift von Käufer bzw. Verkäufer (auch bei Schenkung)
- 🐔 Angabe des Transporteurs

**Die Aufbewahrungsfrist für das Bestandsregister beträgt 3 Jahre ab dem 31.12. des Jahres in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.**

*(Bestandsregister: § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest)*

## **6. Arzneimittelaufzeichnungen**

Jeder, der Tiere zur Lebensmittelgewinnung hält (auch Hobbyhalter!), ist verpflichtet über den Erwerb und die Anwendung von Tierarzneimitteln Nachweise zu führen (§ 1 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung).

Behandelt der Tierarzt, genügt ein sogenannter tierärztlicher Abgabe- und Anwendungsbeleg. Behandelt der Tierhalter selbst, muss diese Behandlung im Bestandsbuch aufgeschrieben werden. Folgende Angaben sind vorgeschrieben:

- 🐔 Anzahl behandelter Tiere
- 🐔 Standort der behandelten Tiere
- 🐔 Name des Medikamentes
- 🐔 Datum der Behandlung(en) und verabreichte Menge
- 🐔 Wartezeit
- 🐔 Name dessen, der das Mittel verabreicht hat

**Die Aufbewahrungsfrist für die gesamte Dokumentation von Arzneimittelbehandlungen beträgt 5 Jahre ab dem 31.12. des Jahres in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.**

## **7. Impfungen**

Es besteht in Deutschland die Pflicht zur Impfung von Hühnern und Puten gegen die **Newcastle Disease**. Geregelt ist das in der Geflügelpestverordnung.

Die Impfung erfolgt übers Trinkwasser. Der Impfabstand hängt von den Herstellerangaben ab.

### **Abgrenzung Vogelgrippe und Newcastle-Krankheit:**

Die Aviäre Influenza (Geflügelpest, Vogelgrippe) ist eine akute, hochansteckende, fieberhaft verlaufende Viruserkrankung der Vögel. Hochempfindlich für den Virus sind Hühner, Puten und zahlreiche wildlebende Vogelarten. Enten, Gänse und Tauben erkranken entweder kaum oder zeigen keine Symptome, sind aber für die Erregerverbreitung von Bedeutung. Für diese Erkrankung gibt es keine Impfung. Im Fall eines Seuchenzugs (Ausbruches) besteht in Risikogebieten die Pflicht zur Aufstallung.

Die Newcastle Krankheit (Atypische Geflügelpest) wird von einem Paramyxovirus verursacht. Newcastle Disease gehört zu den anzeigepflichtigen Krankheiten. In Deutschland ist für alle Halter von Hühnern und Truthühnern die Impfung deshalb gesetzlich vorgeschrieben (Geflügelpest-VO vom 20.12.2005).

[https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/tierkrankheiten\\_a\\_z/index.htm](https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/tierkrankheiten_a_z/index.htm)

Gemäß § 44 Absatz 1a TierImpfStV dürfen seit April 2020 Impfstoffe gegen die Newcastle-Krankheit, die über das Trinkwasser verimpft werden können, auch an nicht-gewerbliche und nicht-berufsmäßige Halter von Geflügel abgegeben werden. Diese Vorgehensweise wird von vielen Vereinen umgesetzt.

Voraussetzung dafür ist die Betreuung des Tierbestandes durch einen Tierarzt oder eine von diesem beauftragte Person. Der Tierarzt hat den Halter bzw. die anwendende Person genau **in der Anwendung des Impfstoffes zu unterweisen** und über die Risiken und Nebenwirkungen des Impfstoffes aufzuklären.

Prinzipiell sind alle Impfungen bei Geflügel gemäß den Vorschriften der TierImpfStV (insbes. §§ 43 und 44) durchzuführen. Bei den unterschiedlichen Anwendungsarten für Geflügelimpfstoffe sind folgende Hinweise zu beachten:

**Die vorgegebenen Impfintervalle, abhängig vom Impfstoff, und die Impftermine sind zwingend einzuhalten, da sonst der Schutz nicht ausreichend sichergestellt ist.**

#### **8. Anleitung für die Trinkwasserimpfung**

In der Regel stellt der Verein den Impfstoff gebrauchsfertige zur Verfügung. Impfstoff muss zu den angegebenen Terminen pünktlich abgeholt und sofort verimpft werden. Der Impfstoff ist **nach Zubereitung nur zwei Stunden wirksam**.

Damit ein sicherer Schutz des Geflügelbestandes gewährleistet ist, sind **alle Termine**, die vom Impfstoffhersteller vorgegebenen Intervalle, zwingend einzuhalten.

Sollte es nicht möglich sein, den Impfstoff persönlich abzuholen, muss trotzdem durch eine geeignete und unterwiesene Person das Impfen des Geflügelbestandes sichergestellt werden.

Für Halter mit wenigen Hühnern, kann mit den Tieren zu einem vorher persönlich vereinbarten Termin auch eine Tierarztpraxis für die Impfung aufgesucht werden. In diesem Fall werden die Hühner mit der Spritze geimpft. Dieser Impfschutz ist für 12 Monate wirksam.

Ein Zuschicken des fertig zubereiteten Impfstoffes ist aus den hier angeführten Gründen nicht möglich.

Alle Tiere sollten in der Lage sein, **innerhalb von 2 Stunden die Impfstofflösung aufzunehmen**. Der fertige Impfstoff verliert nach 2 Stunden seine Wirksamkeit. Deshalb ist eine ausreichende Impfstoffmenge und eine **genügend hohe Anzahl an Tränkplätzen** erforderlich.

Alle Arbeiten sollten mit Einmalhandschuhen ausgeführt werden.

<b>1.</b>	Vorraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur gesunde Tiere impfen, klinisch erkrankte oder geschwächte Tiere und solche mit starkem Parasitenbefall sind von der Impfung auszuschließen.</li> <li>Saubere Tränken und Gefäße verwenden.</li> <li>Während der Anwendung anderer Arzneimittel nicht impfen.</li> </ul>
<b>2.</b>	Vorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tränken vorher entleeren, Hühner müssen durstig sein, damit der Impfstoff schnell aufgenommen wird.</li> <li>Also am Vorabend der Impfung Tränken aus dem Stall entfernen, dabei Außentemperatur beachten.</li> <li>Die Impfung sollte nur in den Stallabteilen durchgeführt werden, um eine Wasseraufnahme im Freien zu verhindern.</li> </ul>
<b>3.</b>	Impfstoff	<ul style="list-style-type: none"> <li>Impfstoff zum angegebenen Termin pünktlich abholen.</li> <li>Der zur Verfügung gestellte Impfstoff ist gebrauchsfertig.</li> <li>Für die Abholung nur saubere verschließbare Gefäße, leicht zu reinigenden Gefäße (z. B. Kunststoffkanister) verwenden.</li> </ul>
<b>4.</b>	Impfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Benötigte Menge an Impfstoff pro Stallabteil abmessen und gebrauchsfertige Impfstofflösung den Tieren in der Tränke zur Verfügung stellen.</li> <li>Während der Impfung mehrmals zwischen den Tieren durchsehen, um sicherzustellen, dass alle Tiere die Impfstofflösung aufnehmen.</li> </ul>
<b>5.</b>	Nach der Impfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach ca. 2 Stunden ursprüngliche Wasserversorgung wiederherstellen, saubere Tränken wieder mit frischem Trinkwasser befüllen.</li> <li>Vorhandene Impfstoffreste fachgerecht entsorgen.</li> </ul>

Wartezeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>auf Eier und Fleisch null Tage</li> </ul>
Nebenwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>5 bis 10 Tage nach der Impfung können von Seiten des Respirationstraktes Impfreaktionen (wie Niesen, verschärfte Atemgeräusche) auftreten, die innerhalb von einer Woche wieder abklingen.</li> <li>Das Allgemeinbefinden der Tiere ist dabei in der Regel nicht gestört.</li> <li>Intensität und Dauer der Impfreaktion ist wesentlich abhängig vom Immunstatus sowie dem Allgemeinzustand der Tiere zum Zeitpunkt der Impfung.</li> <li>Latente Infektionen z. B. mit dem Virus der Infektiösen Bursitis (Gumboro), mit E. coli oder Mycoplasmen können zu verstärkten Impfreaktionen führen.</li> <li>Bei bereits legenden Tieren kann in der Folge vorübergehend ein Legeleistungsrückgang auftreten.</li> <li>Falls Sie Nebenwirkungen (insbesondere solche, die hier nicht aufgeführt sind) bei geimpften Tieren feststellen, teilen Sie dies Ihrem Tierarzt mit.</li> </ul>

## 9. Adressen

<p><b>Bayerische Tierseuchenkasse</b> Arabellastraße 29 81925 München Tel: 089/ 929 900 0 Fax: 089/ 929 900 60 E-Mail: info@btsk.de <a href="https://www.btsk.de/">https://www.btsk.de/</a></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>•Meldepflicht und Beitragspflicht für jeden Geflügelhalter</li></ul>
<p><b>Tiergesundheitsdienst Bayern</b> - Zentrale Grub – Senator-Gerauer-Str. 23 85586 Poing Tel.: 089/ 9091 0 Fax: 089/ 9091 202 E-Mail: info@tgd-bayern.de <a href="https://www.tgd-bayern.de/tgd-uebersicht.php">https://www.tgd-bayern.de/tgd-uebersicht.php</a></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>•Beratung rund um die Tiergesundheit</li><li>•Geflügelgesundheitsdienst:</li></ul> <p>Bei Anfragen immer Hinweis GGD Tel. 089/ 9091 227 Fax: 089/ 9091 388 E-Mail: ggd@tgd-bayern.de</p>
<p><b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> Ludwigstraße 2 80539 München Telefon: +49 89 2182-0 E-Mail: poststelle@stmelf.bayern.de</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>•Vergabe von Betriebsnummern</li><li>•<a href="https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/ agrarpolitik/dateien/a_zuteilung_betriebsnummer.pdf">https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/ agrarpolitik/dateien/a_zuteilung_betriebsnummer.pdf</a></li><li>•<a href="https://www.stmelf.bayern.de/aemter">https://www.stmelf.bayern.de/aemter</a></li></ul>